

Tarife zur Gebührenfestsetzung und Auslagenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

gemäß § 1 i.V.m. §§ 2-6 und dem Kostentarif in Anlage 1 zum § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung allgemein

[illegible]

2 . Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH

Tiergattung Untersuchungs-/Auslagenart	Bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb je Tier				
	bis zu 150 Tieren Staffel I	von 151 bis 200 Tieren Staffel II	von 201 bis 250 Tieren Staffel III	von 251 bis 300 Tieren Staffel IV	ab 301 Tieren Staffel V
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
A) Schlachttier- und Fleischuntersuchung					
a) Rinder	11,15	9,85	9,05	8,05	7,25
b) Jungrinder, Kälber	6,20	5,80	5,45	5,05	4,65

§ 2 Gebühren für Untersuchungen zu außergewöhnlichen Zeiten, bei Verhinderung und Wartezeiten

Die in § 1 festgelegten Gebühren verdoppeln sich, wenn

1. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 1 (Schlachttier- und Fleischuntersuchung allgemein) auf Verlangen zwischen 19.00 Uhr und 06.30 Uhr und an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
2. die Untersuchung im Falle der § 1 Nr. 2 (Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Jade Schlachthof Wilhelmshaven GmbH) auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird;
3. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit und auch nicht später zur Untersuchung bereitgestellt wird.

Erfolgt die Schlachtung mit Verzögerung, so dass mit der Fleischuntersuchung erst eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei Unterbrechung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann, so sind für jede angebrochene Viertelstunde zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 gem. § 3 Abs. 1 der GOVV Gebühren je von der Wartezeit betroffenen eingesetzten Mitarbeiter in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu entrichten. Die Höhe dieser zusätzlichen Gebühren regelt sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO-) vom 05. Juli 1997 in der aktuell gültigen Fassung. Aktuell (Stand 01.07.2016) bedeutet dieses, dass je angefangene Viertelstunde Wartezeit je amtlichen Fachassistenten 10,00 € und je Tierarzt 19,50 € zusätzlich zu erheben sind.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Gebührentarif gilt ab dem 01.08.2016. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 05.10.2015 außer Kraft.

Schortens, den 21.07.2016

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

(Dr. Heising)

Hinweis:

Sollte im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung die Durchführung einer sonstigen Untersuchung (bspw. Rückstandsuntersuchung/bakteriologischen Untersuchung) für notwendig erachtet werden, so erhöht sich die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 S. 1 der GOVV um einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlages wird mir mit einer Kostenmitteilung bekannt gegeben und ist dann durch mich gegenüber dem Kostenschuldner geltend zu machen.